

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Christian Magerl BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**  
vom 10.08.2011

### **Straßenausbau einer Gemeindestraße in Bischofswiesen im FFH-Gebiet „Böcklmoos“, Landkreis Berchtes- gadener Land**

Mitte Juli wurde der Ausbau der Gemeindestraße begonnen, beim Ortstermin am 4. August war der Ausbau bereits abgeschlossen. Die gesamte Trasse war mit Dolomit ausgekoffert, rechts und links waren neue Bankette angelegt, Teile des Aushubs waren rechts und links der Straße auf jeweils ca. 5 m im FFH-Gebiet verteilt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass das Böcklmoos nach Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG geschützt ist?
2. Wurde die untere Naturschutzbehörde (UNB) vor der Baumaßnahme informiert? Wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?
3. Wie wurde die UNB über die Baumaßnahme informiert? Gab es einen Ortstermin? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wurde der UNB der Straßenbauplan vorgelegt?
4. Hat die UNB der Gemeinde bzw. dem Ingenieurbüro Auflagen gemacht? Wurden diese Auflagen eingehalten und erachtet die Staatsregierung diese Auflagen für ausreichend, um dem Verschlechterungsverbot entgegenzuwirken?
5. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass der Straßenausbau eine Entwässerung des „Böcklmooses“ durch die Auskoffierung und Drainagerohre bewirkt und dass der verwendete Dolomit den Stoffhaushalt des Moores empfindlich beeinträchtigt? Wird die Staatsregierung Nachbesserungen verlangen?
6. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass rechts und links der Straße auf einer Breite von jeweils rund 5 Metern die Vegetation durch die Ablagerung von Aushub stark beeinträchtigt wurde? Wird die Staatsregierung für diesen Eingriff Ausgleichsmaßnahmen verlangen? Wird ein Bußgeldverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet?
7. Werden – um die Auswirkungen des Eingriffs zu kontrollieren – Monitoringmaßnahmen angeordnet? Wenn nein, warum nicht?

8. Wie viel hat die Baumaßnahme gekostet? Gibt es dafür staatliche Förderung? Werden Anwohner an den Kosten beteiligt?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**  
vom 12.09.2011

Zu 1.:

Das „Böcklmoos“ ist in weiten Teilen geschützte Biotopfläche nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Zu 2.:

Eine Information der unteren Naturschutzbehörde vor der Baumaßnahme erfolgte nicht. Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde handelte es sich um ein Versehen der Gemeinde Bischofswiesen.

Zu 3.:

Die untere Naturschutzbehörde wurde von der Baumaßnahme durch die Kreisgruppe des Bund Naturschutz in Bayern e.V. informiert. Unmittelbar darauf wurden unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, der Grundstückseigentümer, der Gemeinde und dem Planungsbüro mehrere Ortsbegehungen durchgeführt.

Zur Unterbindung der entwässernden Wirkung des Dolomitschotters und der anstatt der bisherigen Eisenrohre quer zur Straße eingebauten Betondurchlassrohre wurde vereinbart, dass eine Noppenfolie als Wassersperre auf einer Länge von ca. 250 m zwischen dem Frostschuttkies und dem anstehenden Moorboden im Untergrund (Seeton) eingebaut wird. Zudem wurde der Einbau von Querschotten vor die drei Durchlassrohre vereinbart, um das vom Moor zufließende Wasser aufzustauen und einen Ablauf erst ab dieser Überlaufschwelle zuzulassen.

Ein Straßenbauplan wurde der unteren Naturschutzbehörde nicht vorgelegt.

Zu 4.:

Die vereinbarten Nachbesserungsarbeiten (s. Antwort zu Frage 3) wurden in enger Absprache mit Gemeinde und Planungsbüro durchgeführt und vom fachlichen Naturschutz vor Ort begleitet. Die bereits terminierten Asphaltierungsarbeiten wurden hierfür zeitlich aufgeschoben.

Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde konnte durch die ausgeführten Maßnahmen eine Entwässerung des „Böcklmooses“ wirksam verhindert werden. Eine Ver-

schlechterung des angrenzenden FFH-Gebietes „Böcklmoos“ ist nicht zu befürchten.

Zu 5.:

Die Verwendung von Drainagerohren konnte von der unteren Naturschutzbehörde bei keiner Ortseinsicht festgestellt werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 verwiesen.

Zu 6.:

Eine Beeinträchtigung der Niedermoorfläche von jeweils 5 m beidseitig der Straße liegt nicht vor. Die punktuellen Ablagerungen von Aushub und Dolomitschotter wurden nach dem Ende der Bauzeit beseitigt. Die Breite der neu asphaltierten Straße entspricht der vormaligen Breite. Verbreitert bzw. neu angelegt wurde das beidseitige Straßenbankett mit einer durchschnittlichen Breite von 0,70 m. In diesem Bereich wurde die Niedermoorvegetation beseitigt. Die daran anschließende Niedermoorvegetation wurde während der Bauphase in einer Breite von 1,50 – 2,00 m durch seitliches Abschieben und Lagern beeinträchtigt. Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wurde die Niedermoorvegetation mit Bodensubstrat wieder aufgebracht. Auflage war unter anderem, dass keine fremden Substrate verwendet und keine standortfremden Einsaaten durchgeführt werden. Auf Anre-

gung des fachlichen Naturschutzes wird die Gemeinde Bischofswiesen versuchen, für eine schnelle Renaturierung der beeinträchtigten Fläche aus dem angrenzenden Niedermoor anfallendes Mähgut aufzubringen.

Ein Bußgeldverfahren ist nicht eingeleitet worden.

Zu 7.:

Ein Monitoring ist durch die Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen an geeigneter Stelle vorgesehen, um gegebenenfalls eintretende Änderungen objektiv dokumentieren zu können. Im positiven Fall (keine Änderung gegenüber der Nullaufnahme) kann belegt werden, dass eine den Moorkörper und damit die moortypische Vegetation gefährdende Entwässerung nicht stattgefunden hat und auch nicht zu erwarten ist. Im negativen Fall (maßgebliche Veränderung gegenüber der Nullaufnahme) können weitere geeignete Maßnahmen schnell ergriffen werden.

Zu 8.:

Nach Auskunft der Gemeinde Bischofswiesen sind Baukosten in Höhe von rd. 82 000 Euro veranschlagt. Es gibt keine staatliche Förderung. Anwohner werden an den Kosten nicht beteiligt.